

Haushaltssatzung des Amtes Leezen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund §18 der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2025 **-und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde-** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.975.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.278.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	302.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	0 EUR
GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-302.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.653.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.432.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	4.065.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	7.992.600 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.950.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	49,23 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die **Amtsumlage** wird auf **14,00 %** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Die **Schulumlage für Schullasten** wird auf insgesamt **1.232.900 EUR** festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage. Die Umlage wird nach den dort angegebenen Vomhundertsätzen kostendeckend erhoben.

Die **Schulbaulast** für den Kapitaldienst „Kommunaler Investitionsfonds“ (KIF-Darlehen) trägt der ländliche Zentralort Leezen.

§ 5

Die Umlage für die Amtssporthalle Todesfelde wird auf **89.100 EUR** festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage. Die Umlage wird nach den dort angegebenen Vomhundertsätzen kostendeckend erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

§ 7

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000,00 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.01.2026 erteilt.

Leezen, d. 02.02.2026

(L.S.) gez. Heike Feig,
Amtsdirektorin

Die vorstehende Satzung des Amte Leezen ist am 02.02.2026 öffentlich bekanntgemacht worden.